

770 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 01 19

Regierungsvorlage

PROTOKOLL
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ZUR ABÄNDERUNG DES AM 30. APRIL 1969 IN LONDON UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG BEI DEN STEUERN VOM EINKOMMEN

Die Republik Österreich und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,

von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen den vertragschließenden Parteien am 30. April 1969 in London unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen (im folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen,

haben folgendes vereinbart:

ARTIKEL I

Artikel 10 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„ARTIKEL 10“

(1) Dividenden, die eine im Vereinigten Königreich ansässige Person von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft bezieht, dürfen im Vereinigten Königreich besteuert werden. Diese Dividenden dürfen auch in Österreich nach österreichischem Recht besteuert werden; die Steuer darf aber unter der Voraussetzung, daß der nutzungsberechtigte Empfänger der Dividenden eine im Vereinigten Königreich ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der nutzungsberechtigte Empfänger eine Gesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25

PROTOCOL
AMENDING THE CONVENTION BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME,
SIGNED AT LONDON ON
30 APRIL, 1969

The Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

Desiring to conclude a Protocol to amend the Convention between the Contracting Parties for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income, signed at London on 30 April, 1969, (hereinafter referred to as “the Convention”);

Have agreed as follows:

ARTICLE I

Article 10 of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

“ARTICLE 10“

(1) Dividends derived from a company which is a resident of Austria by a resident of the United Kingdom may be taxed in the United Kingdom. Such dividends may also be taxed in Austria, and according to the laws of Austria, but provided that the beneficial owner of the dividends is a resident of the United Kingdom the tax so charged shall not exceed:

- (a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company which controls directly or indirectly at least 25 per cent of the voting

- vom Hundert der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft kontrolliert;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

(2) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Person von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft bezieht, dürfen in Österreich besteuert werden. Diese Dividenden dürfen auch im Vereinigten Königreich nach dem Recht des Vereinigten Königreiches besteuert werden; die Steuer darf aber unter der Voraussetzung, daß der nutzungsberechtigte Empfänger der Dividenden eine in Österreich ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der nutzungsberechtigte Empfänger eine Gesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft kontrolliert;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 lit. a dieses Artikels darf die Steuer für Dividenden, die unter die vorgenannte Bestimmung fallen, so lange 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen, als der österreichische Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als für nichtausgeschüttete Gewinne und der Unterschied zwischen den beiden Steuersätzen in der höchsten Besteuerungsstufe 10 Hundertsatzpunkte übersteigt.

(4) Solange jedoch eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person in bezug auf Dividenden, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, einen Anspruch auf Steueranrechnung besitzt, sind an Stelle von Absatz 2 dieses Artikels folgende Bestimmungen anzuwenden:

- a) (i) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Person von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft bezieht, dürfen in Österreich besteuert werden.
- (ii) Hat eine in Österreich ansässige Person gemäß lit. b dieses Absatzes einen Anspruch auf Steueranrechnung in bezug auf solche Dividenden, so darf die Steuer auch im Vereinigten Königreich nach dem Recht des Vereinigten Königreiches von der Summe des Betrages oder Wertes der Dividende und des Steueranrechnungsbetrages mit einem 15 vom Hundert nicht übersteigenden Satz erhoben werden.
- (iii) Vorbehaltlich der lit. a ii) dieses Absatzes sind Dividenden, die eine in

power in the company paying the dividends;

- (b) in all other cases 15 per cent of the gross amount of the dividends.

(2) Dividends derived from a company which is a resident of the United Kingdom by a resident of Austria may be taxed in Austria. Such dividends may also be taxed in the United Kingdom, and according to the laws of the United Kingdom, but provided that the beneficial owner of the dividends is a resident of Austria the tax so charged shall not exceed:

- (a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company which controls directly or indirectly at least 25 per cent of the voting power in the company paying the dividends;

- (b) in all other cases 15 per cent of the gross amount of the dividends.

(3) Notwithstanding the provision of subparagraph (a) of paragraph (1) of this Article, as long as the Austrian rate of corporation tax on distributed profits is lower than the rate on undistributed profits and the difference between the two rates exceeds, at the highest taxation level, 10 percentage points, the tax charged on dividends to which that sub-paragraph applies shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the dividends.

(4) However, as long as an individual resident in the United Kingdom is entitled to a tax credit in respect of dividends paid by a company resident in the United Kingdom, the following provisions of this paragraph shall apply instead of the provisions of paragraph (2) of this Article:

- (a) (i) Dividends derived from a company which is a resident of the United Kingdom by a resident of Austria may be taxed in Austria.

- (ii) Where a resident of Austria is entitled to a tax credit in respect of such a dividend under subparagraph (b) of this paragraph tax may also be charged in the United Kingdom, and according to the laws of the United Kingdom, on the aggregate of the amount or value of that dividend and the amount of that tax credit at a rate not exceeding 15 per cent.

- (iii) Except as provided in subparagraph (a) (ii) of this paragraph, dividends

770 der Beilagen

3

Österreich ansässige Person als nutzungsberechtigter Empfänger dieser Dividenden von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft bezieht, von jeglicher Steuer befreit, mit der im Vereinigten Königreich Dividenden belastet werden können.

b) Eine in Österreich ansässige Person, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft eine Dividende bezieht, hat vorbehaltlich der lit. c dieses Absatzes und unter der Voraussetzung, daß sie der nutzungsberechtigte Empfänger dieser Dividende ist, denselben Anspruch auf Steueranrechnung im Vereinigten Königreich und denselben Anspruch auf Zahlung jenes Steueranrechnungsbetrages, der die Steuerschuld im Vereinigten Königreich übersteigt, wie eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person, die diese Dividende bezieht.

c) Lit. b dieses Absatzes ist nicht anzuwenden, wenn der nutzungsberechtigte Empfänger der Dividende eine Gesellschaft ist, die allein oder zusammen mit einer oder mehreren verbundenen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividende zahlenden Gesellschaft kontrolliert. Im Sinne dieser lit. c gelten zwei Gesellschaften als verbunden, wenn eine unmittelbar oder mittelbar von der anderen beherrscht wird, oder beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Gesellschaft beherrscht werden; eine Gesellschaft gilt als von einer anderen beherrscht, wenn die letztgenannte mehr als 50 vom Hundert der Stimmrechte der erstgenannten Gesellschaft kontrolliert.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind; er umfaßt auch alle Einkünfte (mit Ausnahme der Zinsen und Lizenzgebühren die nach den Vorschriften der Artikel 11 oder 12 dieses Abkommens von der Steuer entlastet sind), die nach dem Recht des Vertragstaates, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, als Dividende oder Ausschüttung einer Gesellschaft behandelt werden.

(6) Die vorstehenden Absätze berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

derived from a company which is a resident of the United Kingdom by a resident of Austria who is the beneficial owner of those dividends shall be exempt from any tax which is chargeable in the United Kingdom on dividends.

(b) A resident of Austria who receives a dividend from a company which is a resident of the United Kingdom shall, subject to the provisions of sub-paragraph (c) of this paragraph and provided he is the beneficial owner of the dividend, be entitled to the tax credit in respect thereof to which an individual resident in the United Kingdom would have been entitled had he received that dividend, and to the payment of any excess of such credit over his liability to United Kingdom tax.

(c) The provisions of sub-paragraph (b) of this paragraph shall not apply where the beneficial owner of the dividend is a company which either alone or together with one or more associated companies controls directly or indirectly at least 10 per cent of the voting power in the company paying the dividend. For the purpose of this sub-paragraph two companies shall be deemed to be associated if one is controlled directly or indirectly by the other, or both are controlled directly or indirectly by a third company; and a company shall be deemed to be controlled by another company if the latter controls more than 50 per cent of the voting power in the first-mentioned company.

(5) The term "dividends" as used in this Article means income from shares, jouissance shares or jouissance rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident and also includes any other item (other than interest or royalties relieved from tax under the provisions of Article 11 or Article 12 of this Convention) which, under the law of the Contracting State of which the company paying the dividend is a resident, is treated as a dividend or distribution of a company.

(6) The preceding paragraphs shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

(7) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 dieser Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem der beiden Vertragstaaten ansässige nutzungsberechtigte Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die Dividende zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche oder geschäftliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt, und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(8) Gehören dem in einem Vertragstaat ansässigen nutzungsberechtigten Dividendenempfänger mindestens 10 vom Hundert der Aktiengattung, auf die die Dividenden gezahlt werden, dann sind die Absätze 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels insoweit nicht anzuwenden, als diese Dividenden nur aus Gewinnen oder Einkünften gezahlt werden konnten, die die Dividenden zahlende Gesellschaft in einer Rechnungsperiode erzielt oder bezogen hat, die zwölf oder mehr Monate vor dem „maßgeblichen Zeitpunkt“ geendet hat. Als „maßgeblicher Zeitpunkt“ im Sinne dieses Absatzes ist jener Zeitpunkt anzusehen, an dem der nutzungsberechtigte Empfänger Eigentümer von mindestens 10 vom Hundert der betreffenden Aktiengattung geworden ist.

Dieser Absatz ist jedoch nicht anzuwenden, wenn der nutzungsberechtigte Dividendenempfänger darlegt, daß die Aktien aus wirklich geschäftlichen Gründen und nicht in erster Linie zu dem Zweck erworben wurden, die Vorteile dieses Artikels zu erlangen.

(9) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus Quellen des anderen Vertragstaates, so darf dieser andere Staat die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden nicht besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine in diesem anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer in diesem anderen Staat gelegenen Betriebstätte gehört, und er darf die nichtausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft keiner Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.“

ARTIKEL II

(1) Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt 60 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und findet daraufhin Anwendung auf Dividenden, die am oder nach dem 6. April 1973 gezahlt wurden.

(7) The provisions of paragraphs (1), (2), (3) and (4) of this Article shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of one of the Contracting States, carries on a trade or business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with that permanent establishment. In such a case the provisions of Article 7 shall apply.

(8) If the beneficial owner of a dividend being a resident of a Contracting State owns 10 per cent or more of the class of shares in respect of which the dividend is paid, then paragraphs (1), (2), (3) and (4) of this Article shall not apply to the dividend to the extent that it can have been paid only out of profits which the company paying the dividend earned or other income which it received in a period ending twelve months or more before the relevant date. For the purposes of this paragraph the term "relevant date" means the date on which the beneficial owner of the dividend became the owner of 10 per cent or more of the class of shares in question.

Provided that this paragraph shall not apply if the beneficial owner of the dividend shows that the shares were acquired for bona fide commercial reasons and not primarily for the purpose of securing the benefit of this Article.

(9) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from sources within the other Contracting State that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in that other State."

ARTICLE II

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Vienna as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force 60 days after the exchange of instruments of ratification and shall thereupon have effect in relation to dividends paid on or after 6 April 1973.

ARTIKEL III

Übersteigt die vor Inkrafttreten dieses Protokolls von Dividenden an der Quelle abgezogene Steuer den Steuerbetrag, der nach den Bestimmungen dieses Protokolls erhoben werden darf, so wird, ungeachtet des Artikels 23 des Abkommens, der übersteigende Steuerbetrag über Antrag rückerstattet; der Antrag ist bei der in Betracht kommenden zuständigen Behörde innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Protokoll in Kraft tritt, zu stellen.

ARTIKEL IV

Dieses Protokoll bleibt so lange wie das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in London, am 17. November 1977 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Enderl m. p.

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Frank Judd m. p.

ARTICLE III

Notwithstanding the provisions of Article 23 of the Convention, where, before the entry into force of this Protocol, tax has been deducted at the source from dividends in excess of the amount of tax chargeable in accordance with the provisions of this Protocol the excess amount of tax shall be refunded upon application being made to the competent authority concerned within three years of the end of the calendar year in which this Protocol enters into force.

ARTICLE IV

This Protocol shall remain in force as long as the Convention remains in force.

In witness whereof the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done in duplicate at London this 17th day of November 1977 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Republic of Austria:

Enderl m. p.

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

Frank Judd m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen vom 30. April 1969, BGBl. Nr. 390/1970, zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen sieht in seinem Art. 10 vor, daß Dividenden, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragstaat bezieht, in dem anderen Vertragstaat im Regelfall mit höchstens 15 vom Hundert des Bruttoprätages der Dividenden besteuert werden dürfen. Diese Quellensteuerermäßigung ist jedoch in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen der in einem Vertragstaat ansässige nutzungsberechtigte Dividendenempfänger über mindestens 10 vom Hundert der Aktiengattung, auf die die Dividenden gezahlt werden, verfügt und diese Dividenden nur aus Gewinnen oder Einkünften gezahlt werden, die die dividendenzahlende Gesellschaft in einer Rechnungsperiode erzielt oder bezogen hat, die zwölf oder mehr Monate vor dem Zeitpunkt geendet hat, in dem der nutzungsberechtigte Empfänger der Dividenden mindestens 10 vom Hundert der betreffenden Aktiengattung erworben hat. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß die durch spezielle britische Gesetzgebungsmaßnahmen bekämpfte Steuerumgehung in Form des „dividend stripping“, wobei Anteile an Gesellschaften mit hohem Stand an aufgespeicherten Gewinnen an steuerbefreite Personen veräußert und dadurch die einkommensteuerbefreite Ausschüttung der aufgespeicherten Gewinne bewirkt wird, durch Doppelbesteuerungsabkommen ermöglicht würde.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des österreichisch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens im Jahr 1969 wurde von britischen Gesellschaften von den ausgeschütteten Gewinnen zu einem einheitlichen Steuersatz Einkommensteuer im Abzugsweg einbehalten und an die Finanzbehörden abgeführt. Mit diesem Steuerabzug war die Einkommensteuer des Dividendenempfängers in bezug auf seine Dividendeneinkünfte abgegolten. Mit der Reform des bri-

tischen Körperschaftsteuerrechtes im Jahr 1973 wurde das Besteuerungsverfahren grundlegend geändert, sodaß die Notwendigkeit besteht, das geltende österreichisch-britische Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend zu revidieren.

Nach dem neuen britischen Körperschaftsteuersystem wird die Körperschaftsteuer für ausgeschüttete und nicht ausgeschüttete Gewinne mit einem einheitlichen Steuersatz erhoben. Der Steuerabzug von Gewinnausschüttungen entfällt; statt dessen ist von der die Dividenden zahlenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung für Dividenden, die am oder nach dem 6. April 1976 ausgezahlt werden, eine Steuer in Höhe von drei Siebentel der Nettodividende zu entrichten („advance corporation tax“). Die advance corporation tax (kurz „ACT“) darf auf die Körperschaftsteuerschuld der die Dividenden zahlenden Gesellschaft betragsbeschränkt angerechnet werden. Ist der Dividendenempfänger eine in Großbritannien ansässige natürliche Person, hat er Anspruch auf Anrechnung der ACT auf seine persönliche Einkommensteuerschuld, wobei zu deren Ermittlung die empfangene Nettodividende und die von der ausschüttenden Gesellschaft entrichtete ACT in die Einkommensteurbemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Von der Einkommensteuer befreite Dividendenempfänger haben Anspruch auf Rück erstattung der entrichteten ACT.

Gewinnausschüttungen einer in Großbritannien ansässigen Gesellschaft an eine andere in Großbritannien ansässige Gesellschaft sind grundsätzlich von der britischen Körperschaftsteuer befreit. Eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft ist in bezug auf Dividenden, die sie am oder nach dem 6. April 1973 bezieht, zur Entrichtung der ACT nur insoweit verpflichtet, als ihre eigene, um den Betrag der Steueranrechnung vermehrte Gewinnausschüttung den Betrag der um die Steueranrechnung vermehrten empfangenen Dividenden übersteigt.

Um dieser geänderten Rechtslage im österreichisch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen Rechnung zu tragen, haben in der Zeit vom 9. bis 10. Jänner 1973 in Wien diesbezügliche

770 der Beilagen

7

Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer britischen Delegation stattgefunden, die am 17. November 1977 zur Unterzeichnung des vorliegenden Revisionsprotokolls geführt haben.

Durch dieses Protokoll enthält Art. 10 des österreichisch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 30. April 1969 eine den oben beschriebenen geänderten Rechtsverhältnissen entsprechende neue Fassung.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I des Revisionsprotokolls:

Die Besteuerung von Dividenden wird nunmehr grundsätzlich der Bestimmung von Art. 10 des OECD-Abkommens angeglichen. Art. 10 des österreichisch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens sieht in seiner neuen Fassung als allgemeine Regel ein Quellenbesteuerungsrecht in Höhe von 5 vom Hundert für Schachtdividenden, bzw. von 15 vom Hundert in allen anderen Fällen vor. Diese Grundregel wird aber durch Spezialbestimmungen, die durch die britische Körperschaftsteuerreform bedingt sind, in folgender Weise modifiziert:

Unter der Voraussetzung, daß in Großbritannien ansässige natürliche Personen in bezug auf Dividenden, die sie von einer britischen Gesellschaft beziehen, einen Anspruch auf Anrechnung der ACT haben, werden in Österreich ansässige Personen in bezug auf Dividenden, die diese von in Großbritannien ansässigen Gesellschaften beziehen, dieselben Rechte hinsichtlich der Anrechnung bzw. Erstattung der britischen ACT in Großbritannien eingeräumt wie britischen Dividendenempfängern. Das britische Quellenbesteuerungsrecht bei Dividendenausschüttungen an natürliche, in Österreich ansässige Personen beträgt 15 vom Hundert der Summe aus dem Dividendenwert und dem Steueranrechnungsbetrag.

Die Anrechnung bzw. Erstattung der britischen Körperschaftsteuer ist jedoch ausgeschlossen, wenn

der nutzungsberechtigte Empfänger der britischen Dividende eine in Österreich ansässige Gesellschaft ist, die allein oder zusammen mit einer oder anderen verbundenen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividende zahlenden Gesellschaft kontrolliert.

Anderseits wird das österreichische Quellenbesteuerungsrecht für Schachtdividenden, die aus Österreich nach Großbritannien fließen, von 5 auf 10 vom Hundert erhöht, solange in Österreich der gespaltene Körperschaftsteuertarif in Geltung steht und der Unterschied zwischen den beiden Steuersätzen in der höchsten Besteuerungsstufe 10 Hundertsatzpunkte übersteigt, was derzeit in allen Fällen zutrifft.

Zur Verhinderung der Steuerumgehung in Großbritannien in Form des im Allgemeinen Teil der Erläuterungen beschriebenen „dividend stripping“ wird bei Erfüllung der unverändert in das Protokoll übernommenen gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 5 von Art. 10 des alten Abkommens aus 1969 keine Quellensteuerermäßigung und kein Anspruch auf Steueranrechnung bzw. Steuergutschrift gewährt.

Die übrigen Bestimmungen des neuen Art. 10 entsprechen, abgesehen von einigen geringfügigen Textänderungen, der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. II des Revisionsprotokolls:

Dieser Artikel bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie den sachlichen Anwendungsbereich des Protokolls.

Zu Art. III des Revisionsprotokolls:

Dieser Artikel nimmt darauf Bezug, daß das Protokoll rückwirkend auf Dividenden Anwendung findet, welche am oder nach dem 6. April 1973 gezahlt wurden, und stellt eine Modifizierung von Art. 23 des Abkommens dar.

Zu Art. IV des Revisionsprotokolls:

Dieser Artikel bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des Protokolls.